

Gemeinde Wüstenrot

Landkreis Heilbronn

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Wüstenrot vom 18.09.2001

Der Gemeinderat hat am 18.09.2001 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Wüstenrot erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Abfallvermeidung ist ein vorrangiges Ziel der Gemeinde Wüstenrot. Deshalb wollen der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung durch Vorbildfunktion Initiativen zur Abfallvermeidung ergreifen, fördern und unterstützen. Das „Geschirrmobil“ der Gemeinde Wüstenrot kann Vereinen, Gruppen und Organisationen im Gemeindegebiet helfen, der Flut von Papp- und Plastikgeschirr, das auf vielen Festen anfällt, entgegenzuwirken. Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für die Unterhaltung des Geschirrmobils werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Vergabebedingungen

- (1) Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden durch das Bürgermeisteramt Wüstenrot koordiniert. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, so wird grundsätzlich der Benutzer vorgezogen, der sich zuerst bei der Gemeindeverwaltung gemeldet hat. Gleichwertiger Vergabe Gesichtspunkt ist jedoch auch die Größe der Veranstaltung und damit die Entlastung der Umwelt.
- (2) Die Gemeindeverwaltung behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.
- (3) Das Geschirrmobil wird für 1 bis 3 Tage pro Veranstaltung verliehen. Für den Verleih des Geschirrmobils wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je Einsatztag 40,-- €, für Auswärtige 80,-- €.
- (4) Einzelne Geschirrkörbe werden auch bis zu 3 Tagen verliehen, sofern sich keine Überschneidungen mit der Verleihung des Geschirrmobils ergeben. Diese Leihgebühr beträgt 15,-- € / Tag, für Auswärtige 30,-- € / Tag.

- (5) Die Gemeindeverwaltung erhebt für den Verleihzeitraum eine Kautions von 100,-- €, bei Verleihung einzelner Geschirrkörbe 50,-- €
- (6) Vor der Übergabe wird der Benutzer in die Bedienung des Geschirrmobils eingewiesen. Der Zeitpunkt der Einweisung wird vom Beauftragten der Gemeinde festgesetzt.
- (7) Fehlende Geschirrtteile werden entsprechend der Preisliste berechnet. Spül- und Reinigungsmittel werden von der Gemeinde kostenlos gestellt.
- (8) Der Benutzer verpflichtet sich, die Getränke bei der Veranstaltung nicht in Plastik- oder Pappbechern auszuschenken und Essen nicht in Plastik- oder Pappbehältern auszugeben. Im Sinne der Abfallvermeidung soll darauf geachtet werden, dass z. B.
 - keine Getränkedosen verwendet werden,
 - Milch und Zucker, Senf u.ä. nicht in Miniportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden,
 - Kaffee nicht in vakuumverpackten Alu-Kunststofffolien, sondern in Mehrweggebunden oder zumindest in wiederverwertbaren Dosen beschafft wird,
 - Papiertischtücher und keine Plastiktischtücher verwendet werden.
 - Außerdem sollen verwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wüstenrot (öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis).
- (2) Die zwischen der Gemeinde und dem Benutzer abgestimmten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Verstöße hiergegen können mit Vertragsstrafen belegt werden.
- (3) Ab- und Antransport des Geschirrmobils sind vom Benutzer durchzuführen. Das Geschirrmobil ist bei der Burgfriedenhalle abgestellt.
- (4) Der Benutzer hat für ein ausreichend starkes Zugfahrzeug zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen werden.
- (5) Der Benutzer hat die Bedienungsanweisung zu beachten.
- (6) Für das Geschirrmobil ist eine Anschlussmöglichkeit von 380 V erforderlich. Das Abwasser des Geschirrmobils muss ordnungsgemäß in einem Abwasserkanal entsorgt werden.
- (7) Anhänger und gesamtes Inventar sind im gereinigten Zustand an die Gemeinde zurückzugeben. Bei einer erforderlichen Nachreinigung durch die Gemeinde werden

die Kosten in Rechnung gestellt. Personalkosten werden mit 30,-- €/Stunde berechnet.

- (8) Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit zu gestatten.
- (9) Wenn gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird, ist die Gemeinde berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautions einbehalten werden.

§ 4

Haftung, Beschädigung

- (1) Die Gemeinde überlässt das Geschirrmobil zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor der Benutzung auf eine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde vor etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen. Der Beauftragte der Gemeinde hat diese bei der Übergabe zu beanstanden.
- (4) Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil ist unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu melden. Wird eine nichtgemeldete Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

§ 5

Begriffs- und Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Gebühren nach § 3 beziehen sich jeweils auf eine Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Benutzung der öffentlichen Einrichtung, sofern es sich um denselben Personenkreis als Benutzer handelt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist auf das Konto der Gemeinde bei der Volks- und Raiffeisenbank Schwäbisch Hall eG oder der Kreissparkasse Heilbronn vor der Übergabe des Geschirrmobils zu überweisen. Die Kautions muss ebenfalls vor der Übergabe in Form eines Verrechnungsschecks gestellt werden. Der Verrechnungsscheck für die Kautions wird nach Rückgabe des Geschirrmobils bei der Gemeinde Wüstenrot an den Aussteller zurückgegeben, soweit keine Verluste oder Beschädigungen an Geschirrmobil und Inventar verzeichnet werden.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, bereits bei der Anmeldung eine vorschussweise Hinterlegung sämtlicher Gebühren zu verlangen.
- (4) Gebührenschuldner ist der Veranstalter.
- (5) Wird eine angemeldete Veranstaltung vom Veranstalter wieder abgesagt, so ist die volle Gebühr nicht zu entrichten, wenn die Gemeinde das Geschirrmobil anderweitig vermieten kann.

§ 6 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen. Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuches oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 07.11.1995 außer Kraft.

Wüstenrot, den 18.09.2001

gez.

A w e
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung verletzt worden sind.